I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3555/80 DES RATES

vom 16. Dezember 1980

zur Festlegung der Regelung für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in Algerien, Israel, Malta, Marokko, Portugal, Syrien, Tunesien und der Türkei nach Griechenland

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Artikel 119 der Beitrittsakte von 1979 vorgesehene Situation ist im Falle der Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Algerien, Israel, Malta, Marokko, Portugal, Syrien, Tunesien und der Türkei eingetreten. Die Gemeinschaft hat daher gemäß dem genannten Artikel 119 die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um nach dem Beitritt Abhilfe zu schaffen. Es ist angezeigt, auf Einfuhren von Waren mit Ursprung in Algerien, Israel, Malta, Marokko, Portugal, Syrien, Tunesien und der Türkei nach Griechenland bis zum Abschluß der in Artikel 118 der Beitrittsakte genannten Protokolle die allgemeinen Bestimmungen anzuwenden, die für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in Drittländern nach Griechenland gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab 1. Januar 1981 gelten für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in Algerien, Israel, Malta, Marokko, Portugal, Syrien, Tunesien und der Türkei nach Griechenland die zolltarifliche Regelung, die gegenüber Drittländern anwendbar ist, denen die Meistbegünstigung gewährt wird, sowie die gemeinsame Einfuhrregelung unter den in der Beitrittsakte von 1979, insbesondere den Artikeln 31 und 115, vorgesehenen Bedingungen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Colette FLESCH